



Herrn
Bezirksbürgermeister
Reinhard Naumann
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Berlin, den 29. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Naumann,

wir, die unterzeichnenden Mitglieder des Vorstands der Bürgerinitiative Schmargendorf braucht Oeynhausen, wenden uns an Sie als Verantwortlichen für die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bezirksamts und erheben hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen

Herrn Bezirksstadtrat Marc Schulte.

Herr Schulte hat als Dezernent der Abteilung Stadtentwicklung nach eigenem Bekunden Vermerke - Unger Stadt III E – vom 19.12.2011 und 06.02.2012 nicht in die Bebauungsplanakte „Oeynhausen“ genommen. Zu Ihrer Information sind diese Vermerke in Kopie beigelegt. In seiner Antwort auf die Einwohneranfrage des Herrn Frank Sommer in der Sitzung der BVV am 16.01.2014 begründete er dieses Verhalten damit, dass diese Vermerke

„nicht sachverhältnismäßig mit der weiteren Verfahrensentwicklung“

gewesen seien.

Beide Vermerke werden in der Überschrift als „Fortsetzung des Arbeitsauftrages vom 29.09.2011“ bezeichnet. In Erfüllung dieses Arbeitsauftrages hatte Herr Unger in einem Vermerk vom 29.09.2011

„anhand vorliegender Rechtsgutachten .. auf diese gründende bodenwertbezogene Ansätze bzw. Szenarien für das o.g. Grundstück (Kleingartenanlage Oeynhausen) abgeleitet, die helfen sollen, haushaltstechnische Risiken im Zuge der Festsetzung der beabsichtigten B-Planung IX-205a abzuschätzen“.



In der in diesem Vermerk als Szenario 03 bezeichneten Schätzung wird ein haushaltstechnisches Risiko in Höhe von 26 Mio. € ermittelt. Aufgrund näherer Erläuterungen des Gutachters Prof. Dr. Finkelnburg kommt Herr Unger in seinem Vermerk vom 06.02.2012 zu dem Ergebnis:

„Das von mir auf diesen rechtlichen Einschätzungen basierende s.g. „Szenario 03“ (siehe hierzu mein Vermerk vom 29.09.2011, S. 8 ff.) lässt sich damit nicht mit den tatsächlichen juristischen Einschätzungen von Herrn Prof. Finkelnburg zur Deckung bringen, so dass die hiernach von mir ermittelten Bodenwerte usw. als hinfällig und überholt zu erachten sind.“

Weiter führt Herr Unger in seinem Vermerk vom 06.02.2012 aus:

„Demgegenüber kann nunmehr die in meinem Vermerk vom 19.12.2011 dargelegte Herleitung der Bodenwertigkeit als aktuell bezeichnet werden. Der Markt- bzw. Übernahmewert entspricht, analog der rechtlichen Beurteilung nach Herrn Prof. Finkelnburg, damit dem Bodenwert für Kleingarten-Pachtland. Demzufolge beläuft sich der aktuelle Marktwert des Grundstücks auf rd. 870.000 € (vgl. mein Vermerk v. 19.12.2011, S. 2).“

Angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme in den Vermerken vom 19.12.2011 und 06.02.2012 auf den Vermerk vom 29.09.2011 und deren Kennzeichnung als Fortsetzung eines dem Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes erteilten Arbeitsauftrages ist die „Sachverhältnismäßigkeit“ dieser Vermerke offensichtlich; sie hätten also aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem für das Bebauungsplanverfahren Oeynhausen wesentlichen Vermerk vom 29.09.2011 zur Bebauungsplanakte genommen werden müssen. Nach unserer Einschätzung wurde also durch bzw. unter der Verantwortung des Bezirksstadtrats Schulte die Bebauungsplanakte Oeynhausen durch die Unterdrückung der vorerwähnten Vermerke manipuliert. Dies stellt rechtswidriges Verwaltungshandeln dar.

Diese Pflichtwidrigkeit wiegt umso schwerer, als die Bauakte in ihrer unvollständigen Form im Rahmen des Rechtsstreits der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Oeynhausen gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Aktenzeichen VG 2 K 50/13) zur Verfügung gestellt wurde. Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung ausweislich der Entscheidungsgründe seines Urteils maßgeblich auf den ursprünglichen Vermerk Unger vom 29.09.2011 gestützt. Auf der Seite 9 des Urteils vom 29.08.2013 wird die entscheidungserhebliche Bedeutung dieses Vermerks ausdrücklich wie folgt festgestellt:

„Auch die vom Beklagten überschlägig ermittelte Höhe der möglichen Entschädigungsansprüche ist für das Gericht nachvollziehbar. Bereits vor der Anzeige des beabsichtigten Bürgerbegehrens hat das für die Wertermittlung zuständige Fachreferat des Beklagten am 29. September 2011 – im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens IX-205a – verschiedene Kostenszenarien auf der Grundlage der drei Rechtsgutachten durchgerechnet (Seite 40 der Bauakte des Beklagten 6142 IX-205a Kolonie Oeynhausen – Nord, Bd. III). Bei dem für den Haushalt des Beklagten ungünstigsten Szenario ermittelte das Fachreferat Übernahmekosten in Höhe von 26 Millionen Euro.“

Aufgrund dieser im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ohne Kenntnis des Gerichts verwaltungsintern also bereits als obsolet beurteilten Schätzung wurden die Klage abgewiesen und die Kosten des Verfahrens den Klägern auferlegt. Diese haben also dadurch einen Vermögensnachteil erlitten.

Wir bitten Sie um dienstaufsichtsrechtliche Prüfung des vorstehend geschilderten Handelns des Herrn Bezirksstadtrats Schulte und darum, daraus die gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Wir behalten uns



vor, dieses Verhalten im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der §§ 263, 274 Strafgesetzbuch zur Anzeige zu bringen, wenn eine eingehende Prüfung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten abgeschlossen ist. Dafür werden wir das Ergebnis Ihrer dienstaufsichtsrechtlichen Untersuchung abwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Schering'.

Gerd Schering
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Wolfgang Vonnemann'.

Dr. Wolfgang Vonnemann
Stellv. Vorsitzender

Diesen Brief haben wir zur Information in Kopie nachfolgenden Personen übermittelt:

Frau Bezirksstadträtin Dagmar König,
Frau Bezirksstadträtin Elfi Jantzen,
Herrn Bezirksstadtrat Carsten Engelmann,
Herrn Bezirksstadtrat Marc Schulte,
Frau Susanne Klose,
Herrn Holger Wuttig,
Frau Dr. Petra Vandrey
Herrn Holger Pabst
Frau Marlene Cieschinger